

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever  
1814**

44 (31.10.1814)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-147537](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-147537)

Wöchentliche  
Anzeigen und Nachrichten  
von Zeven.

44.

Viertes Quartal.

Montag den 31 October 1814.

PUBLICANDA.

I.

Da mit dem 1ten October 1814 die Wirksamkeit der Französischen Gesetze und der durch dieselbe begründeten Rechts-Institute, so weit nicht deshalb durch das transitorische Gesetz vom 25 Julius 1814 ein anderes bestimmt worden, aufgehört hat, und dieses namentlich der Fall mit der Anstalt der Civilstands-Register ist; so werden in Gemäßheit dessen die während des provisorischen Zustandes angestellt gewesenen Bürgermeister und Vögte hiermittelst angewiesen, die in Händen habenden Kirchenbücher und alle sonstige auf die Anstalt der Civilstands-Register Bezug habenden Acten und Register ungesäumt an die beykommenden Districts-Amtmänner vollständig abzuliefern, welschemnächst letztere deren weitere Ablieferung an die beykommenden Prediger zu bewerkstelligen haben.

Von dieser Verfügung haben die Ämter sofort an die vormaligen Bürgermeister und Vögte auch Prediger in ihren Amtsdistricten Kenntniß gelangen zu lassen.

Oldenburg, aus der Regierung 1814, Octob. 5.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. Kunde. v. Grote.

v. Harten.

II.

Nach dem § 41 der Instruction für die Beamte sollen die Minuten der von den Notarien unter Französischer Herrschaft aufgenommenen Urkunden an den Beamten des Districts, wo die Personen, welche solche verrichtet haben, wohnen (und wenn sie in verschiedenen Amtsdistricten wohnen, wo die Sache, welche den Gegenstand der Urkunde ausmacht, belegen ist, oder wo der Schuldner wohnt) Urkunden aber, welche keine im Lande wohnende Unterthanen und keinen im Lande belegenen Gegenstand betreffen, an den Depositarius der Justiz-Canzley, nach einem Verzeichniß, ausgeliefert



werden. Wenn der Gegenstand, unter Städtischer Jurisdiction liegt oder der Schulbner unter solcher Gerichtbarkeit wohnt, so sind die Urkunden an den Syndicus der Stadt abzugeben. Diefemnach werden die vormaligen Notarien hiedurch aufgefordert die Minuten der von ihnen aufgenommenen Urkunden baldmöglichst zu sondern, und sie den beykommenden nach Verzeichnissen abzuliefern, deren Duplicate sie dagegen von denselben quittirt zurück erhalten; diejenigen, welche hiemit nicht sogleich zu Stande kommen können, müssen wenigstens im Laufe dieses Monats bey fünf Rthlr. Brüche ihre Repertorien dem Amtmann des Districts, worin sie gegenwärtig wohnen, vorlegen, welcher dieselben durch seine Unterschrift und Datum zu schliessen hiedurch beauftragt wird; wie es sich denn von selbst versteht, daß die ehemaligen Notare nach dem ersten October weder instrumentiren noch auch von den früher aufgenommenen Instrumenten Ausfertigungen ertheilen können, sondern auch vor vödliger Ablieferung ihrer Acten, eine einzelne Minute, wovon eine Ausfertigung verlangt wird, zu diesem Zweck dem beykommenden Amtmann, Syndicus oder resp. dem Depositaris der Justizkanzley, Secretair Schloifer, einsenden müssen, welcher denn davon nach Vorschrift des § 41 der Beamten-Instruction, eine beglaubigte Abschrift ertheilt,

Oldenburg, aus der Regierung, den 8. October 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. Kunde. v. Grote.

v. Harten.

### III.

Nachdem nunmehr die durch die Verordnung vom 15ten Sept. wiederhergestellten gerichtlichen Behörden in Thätigkeit getreten sind, so werden die vormaligen Friedensrichter, Greffiers und Huisriers hiedurch aufgefordert, im Laufe dieses Monats unfehlbar sämtliche noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Officialia, Registraturen, insbesondere auch die Protocolle über etwaige Verkäufe und Verheirathungen, Repertorien, Siegel, Gesetzbücher etc. an dasjenige Landgericht abzuliefern, zu dessen Kreise der Ort, wo das ehemalige Friedensgericht seinen Sitz gehabt, gelegt ist; ingleichen denselben nachzuweisen, wohin etwa ein älterer Theil der Registratur bereits abgeliefert worden? Vom ehemaligen Tribunal zu Oldenburg und dessen Officialen ist diese Ablieferung an die Justiz-Kanzley und vom Tribunal zu Jever an das dortige Landgericht zu bewerkstelligen. Das Landgericht in Oldenburg wird dem dasigen Stadtgerichte die demselben beykommenden Acten abgeben. An diese Behörden haben sich sonach Anwälde und Partheien schriftlich zu wenden, welche aus jenem Registraturen noch Ausfertigungen verlangen können, die ohne daß es bey Urtheilen der Verhandlung von Qualitäten bedarf, in einer von dem Secretair des Gerichts zu beglaubigender Abschrift ertheilt werden, und in solcher Form als Grundlage zu ferneren Anträgen, nach Maassgabe des § 15 der Verordnung vom 25 July gebraucht werden können.

Oldenburg, aus der Regierung den 10. Oct. 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. Kunde. v. Grote.

v. Harten.



## Bekanntmachungen.

1 Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß die wöchentlichen gewöhnlichen Sitzungstage des Landgerichts auf Mittwoch, Donnerstag und Freitag bestimmt sind, und daß selbige des Morgens um 10 Uhr ihren Anfang nehmen.

Jever aus dem Landgerichte den 12 October. 1814.  
Jansen. Wöhring. Lappehorn.

2 Das Publicum wird hiedurch benachrichtiget, daß in jeder Woche der Montag und Dienstag zu Amtstagen, und zwar der Montag für Civilsachen, der Dienstag aber für Polizeystrafsachen bestimmt sind, und daß selbige Morgens um 10 Uhr ihren Anfang nehmen.

Jever aus dem Amtsgerichte den 19 Oct. 1814.

## Öffentliche Verkäufe.

1 Die auf Instanz des Kaufmanns Johann Jca von Thünen zu Lettens dem Johann Friederich Müller, Müller daselbst, abgepfändeten Sachen, als drey Kühe, ein Pferd und ein Wagen, sollen am Montage den 14 November d. J. des Morgens um 10 Uhr in der Behausung des genannten Johann Friederich Müller, öffentlich versteigert werden.

Lettens aus dem Amte d. 27 Octob. 1814.  
Jürgens, Ammann. Janssen, Amts-Auditor.

2 Eilert Eilers, vormalß im rothen Lden hieselbst wohnhaft, ist gewillt seine 15 Grasen Landes, welche hinter dem Schützenfelde in mehreren Stücken belegen, und zum Fennen und Wähen seithero benutzt worden am 5 November Nachmittags 5 Uhr im rothen Lden öffentlich zu verkaufen, oder den Umständen nach zu verheuern.

Jever d. 28 Octbr. 1814.

3 Ich bin willens, mein zur Kopperhöden im Kirchspiel Neuende stehendes Wohnhaus mit Scheune, Aepfel- und Roglgarten, Kirchen und Lägerstellen, nebst 1½ Grasen am Garten liegenden guten Kleylandes auf May 1816 anzutreten, am 23ten November d. J. Nachmittags 2 Uhr, bey dem Herrn Hinrich Jansen zu Neuende nach den vorzuliegenden Bedingungen, welche auch bey demselben und bey mir einzusehen sind, zu verkaufen. Dieses Haus ist vorzüglich zur Handlung eingerichtet und besteht aus einem geräumigen Vorhause mit Winkel, 3 Stuben, 2 Küchen, einem Keller und gutem Bodenraum und Scheune.

Kopperhöden den 28sten October 1814.

Hermann Jansen.

## Gestohlene Sachen.

Dem Kaufmann H. B. Focken sind in der Nacht vom 21 — 22 d. M. pl. m. 350 Pf. Wasser Twist in 5 Ballen gestohlen worden. Wer bey mir den Thäter so anzeigen kann, daß derselbe dieserhalb vor Gericht gebracht werden kann, soll eine angemessene Belohnung erhalten.

Jever den 22 Octob. 1814.

Der provisorische Polizey Commissair.  
G. H. von Lindern.

## Notification.

1 Ich biete dem Publico meine Dienste im Vieh- und Schweine-Schlachten ergebenst an, mit der Bitte mir recht viele Arbeit zuzufleßen zu lassen.

Jever.

J. C. Carlß. Metzgermeister.

2 Schönen ächten und unächtten Corduan und Spielfarben zu billigen Preisen bey

J. F. Trendtel. Wittwe und Sohn.

3 Bey mir sind folgende Blumen Zwiebeln zu haben, als: Tulpen in violen schönen Farben, stark gefüllte Spacintzen in allen Farben für Löpfe und fürs freie Land, Rrdkuss und gefüllte Narcessen, weiße und teneer Lilien, Lürkenbund und Taglilie, Mayblumen, schöne gefüllte Winter-Lessojen mit und ohne Löpfe. Ferner alle Arten Obstbäume, mehrere Arten Pappeln und Linden zu Alleen und Lauben, schönblühende Gesträucher, Caprifolium und Rosen. Ersuche um geneigte Aufträge.

August Kunze, Gärtner in Jever.

4 Zwey Stuben und eine Küche habe sogleich oder um May 1814. anzutreten zu vermieten.

Jever.

Cammereschreiber: Hecht, Wittwe.

5 Wer ein Landgut von 70 bis 80 Matten mit neuer Behausung auf einem der Groden Jeverlands zu kaufen geneigt seyn möchte, kann darüber bey dem Advocat Detmers in Jever nähere Erkundigung einziehen.

6 Da ich mich als Kleidermacher zu Hohenkirchen niedergelassen habe, so nehme ich mir die Freyheit, einem resp. Publicum dieses hierdurch bekannt zu machen, und bitte zugleich mir einige Arbeit zuzufleßen zu lassen, stets werde ich mich bestreben um durch gute Arbeit das Zutrauen meiner Gönner zu gewinnen.

J. Heintr. Ludw. Lhyam.

7 Bestes grobes Salz den Saek zu 3 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Courant bey

H. S. Gräpel.

8 Es soll ein Garten welcher jetzt von Herr H. J. Lage seit 12 Jahren verabnutzt ist, verheuert werden. Liebhaber können sich in Zeit 14 Tagen bey Unterzeichneten melden.

Jever den 30 Octob. 1814.

H. J. Stregemann.

9 Anfangs Septembers sind 5 Schaafse auf meiner Weide gekommen. Der Eigenthümer, kann sie gegen billige Vergütung wieder in Empfang nehmen. Eibe Herren Folkers, zu Laddickenhausen im Kirchspiel Sickenfede.



10 Ich habe zu verkaufen, Braukneben: und holl. Sonnen:  
länder ein Stück Holz zu einer Landrolle oder Dreschblock, ein  
tannen und eineichen Kleiderschrank, verschiedene Block und  
Glasröhme mit Glas. Meine Ruperprofession setze ich nach  
wie vor fort. Fever. Johann Caspers Sietken.

11 Eine große Stube mit oder ohne Meublen ist zu ver:  
miethen. Nachricht beim Intelligenz: Comtoir in Fever.

12 Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß er  
sich wiederum mit Rechnungsstellergeschäften befaßen werde,  
und ersucht Vormünder, Curatoren und Administratoren  
ihm die Fertigung ihrer Amtsrechnungen zu übertragen.  
Fever. J. Harms.

13 Sehr schöne Catarinen Pflaumen, Rosinen, Ehoco:  
lade, weiße und braune Sago und grüne Erbsen habe er:  
halten und verkaufe billig. W. Jariß.

14 Dem geehrten Publico zeige hiedurch ergebenst an daß  
ich hinführo mit Rokenbrodt die Wochenmärkte nicht mehr  
besuchen werde, aber dagegen täglich bei Herr Laurenz Dirks  
von meinem gut gebackenen Brodre, für denselben Preis  
wie bei mir im Hause, zu haben ist. Sollte noch jemand  
Luft haben mit groh Rokenbrodt im Lande handeln zu wollen,  
so bitte ich denselben, sich an mich zu wenden.

Johann Rentzen zum Buskohl.

Geburts: Anzeige.

Am 27 d. M. wurde meine Frau von einem gesunden  
Knaben glücklich entbunden. Fever.  
J. Börgmann, Gastwirth zum Blauenhause.

